

RICHTLINIE 94/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 30. Juni 1994

über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses,

nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Süßungsmittel und deren Verwendung behindern den freien Verkehr mit Lebensmitteln. Sie können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen.

Oberstes Gebot bei der Ausarbeitung von Vorschriften über Süßungsmittel und die Bedingungen ihrer Verwendung sollte der Schutz und die Unterrichtung des Verbrauchers sein.

Aufgrund der jüngsten wissenschaftlichen und toxikologischen Erkenntnisse ist die Verwendung dieser Stoffe nur bei bestimmten Lebensmitteln und unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen.

In dieser Richtlinie sollen für die darin erfaßten Stoffe keine Vorschriften hinsichtlich anderer Funktionen als der Süßungseigenschaften aufgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 94/34/EG (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 206 vom 13. 8. 1992, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992, S. 10.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Oktober 1993 (ABl. Nr. C 305 vom 23. 11. 1993), bestätigt am 2. Dezember 1993 (ABl. Nr. C 342 vom 20. 12. 1993). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. November 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 (ABl. Nr. C 91 vom 28. 3. 1994, S. 81).

Die Verwendung von Süßungsmitteln als Zuckerersatz ist zur Herstellung von energieverminderten, von nicht kariogenen Lebensmitteln oder von Lebensmitteln ohne Zuckerzusatz, zur verbesserten Haltbarkeit für Ausstellungszwecke durch Zuckerersatz sowie zur Herstellung von Diätkost gerechtfertigt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie ist eine Einzelrichtlinie im Rahmen der Globalrichtlinie im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 89/107/EWG.

(2) Diese Richtlinie gilt für Lebensmittelzusatzstoffe, im folgenden „Süßungsmittel“ genannt, die

— dazu verwendet werden, Lebensmittel einen süßen Geschmack zu verleihen;

— als Tafelsüßen verwendet werden.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie werden die in Spalte III des Anhangs verwendeten Begriffe „ohne Zuckerzusatz“ und „brennwertvermindert“ wie folgt bestimmt:

— „ohne Zuckerzusatz“ bedeutet ohne Zusatz von Monosacchariden oder Disacchariden und ohne Zusatz von Lebensmitteln, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden;

— „brennwertvermindert“ bedeutet mit einem Brennwert, der mindestens um 30 % gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses vermindert ist.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Lebensmittel mit süßenden Eigenschaften.

Artikel 2

(1) Lediglich die im Anhang aufgeführten Süßungsmittel dürfen

— zum Verkauf an den Endverbraucher oder

— zur Verwendung bei der Herstellung von Lebensmitteln

in den Verkehr gebracht werden.

(2) Süßungsmittel nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dürfen nur bei der Herstellung der im Anhang aufgeführten Lebensmittel und unter den dort festgelegten Bedingungen verwendet werden.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen Süßungsmittel nicht in Lebensmitteln verwendet werden, die gemäß der Richtlinie 89/398/EWG⁽¹⁾ für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind.

(4) Die im Anhang angegebenen Verwendungshöchst-mengen beziehen sich auf gebrauchsfertige Lebensmittel, die nach der Zubereitungsanleitung zubereitet wurden.

Artikel 3

(1) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Einzelrichtlinien, mit denen die im Anhang aufgeführten Zusatzstoffe zu anderen Zwecken als zum Süßen zugelassen werden.

(2) Diese Richtlinie gilt ferner unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften für die Zusammensetzung und die Bezeichnung von Lebensmitteln.

Artikel 4

Bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob im Rahmen dieser Richtlinie Süßungsmittel in einem bestimmten Lebensmittel verwendet werden dürfen, so kann nach dem Verfahren des Artikels 7 entschieden werden, ob dieses Lebensmittel als ein unter eine Kategorie nach Spalte III des Anhangs fallendes Lebensmittel anzusehen ist.

Artikel 5

(1) Die Verkehrsbezeichnung von Tafelsüßen muß mit dem Hinweis versehen sein „Tafelsüße auf der Grundlage von...“, ergänzt durch den bzw. die Namen der für die Zusammensetzung der Tafelsüße verwendeten Süßungsmittel.

(2) Die Kennzeichnung von Tafelsüßen, die Polyole und/oder Aspartam enthalten, muß folgende Warnhinweise umfassen:

- Polyole: „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“;
- Aspartam: „Enthält eine Phenylalaninquelle“.

Artikel 6

Vor Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 1 erster Gedankenstrich werden nach dem Verfahren des Artikels 7 Bestimmungen erlassen über:

- die Hinweise, die die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die Süßungsmittel enthalten, aufweisen muß, damit diese Eigenschaft deutlich erkennbar ist;
- Warnhinweise auf das Vorhandensein bestimmter Süßungsmittel in Lebensmitteln.

(¹) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27.

Artikel 7

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Lebensmittelausschusses, nachstehend „Ausschuß“ genannt, diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 8

(1) Binnen drei Jahren nach Annahme dieser Richtlinie errichten die Mitgliedstaaten gemäß den allgemeinen Kriterien in Anhang II Nummer 4 der Richtlinie 89/107/EWG ein System zur regelmäßigen Überwachung des Verzehrs von Süßungsmitteln bei den Verbrauchern.

Die Einzelheiten dieses Überwachungssystems werden nach dem Verfahren des Artikels 7 koordiniert.

(2) Binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der Informationen, die sie durch das in Absatz 1 genannte Überwachungssystem erhalten hat, einen Bericht über die Änderungen, die sich auf dem Markt für Süßungsmittel ergeben haben, das Ausmaß der Verwendung von Süßungsmitteln und das etwaige Erfordernis, zusätzliche Beschränkungen bei der Verwendung aufzuerlegen, einschließlich geeigneter Warnhinweise für die Verbraucher zur Vermeidung einer etwaigen Überschreitung der zulässigen Tagesdosis. Diesem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen. Nach diesen Vorschriften sind

- spätestens am 31. Dezember 1995 der Handel mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen;
- spätestens am 30. Juni 1996 der Handel mit und die Verwendung von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt; jedoch können vor diesem Termin in Verkehr gebrachte oder gekennzeichnete Erzeugnisse, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, bis zum Abbau der Vorräte vermarktet werden.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von den erlassenen Vorschriften in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst

oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1994.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments*

Der Präsident
E. KLEPSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident
A. BALTAS

ANHANG

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen	
E 420	Sorbit: i) Sorbit ii) Sorbitsirup	Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Frühstücksgetreide oder Frühstückserzeugnisse auf der Basis von Getreide — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Konfitüren, Gelees und Marmeladen — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstzubereitungen außer solchen, die für die Herstellung von Getränken auf Fruchtsaftbasis bestimmt sind Süßwaren — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Trockenfruchtbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Erzeugnisse auf Kakaobasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis — Kaugummi ohne Zuckerzusatz — Saucen — Senf — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte feine Backwaren — Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke — Nahrungsergänzungsmittel/Diätenergänzungstoffe in fester Form	Quantum satis	
E 421	Mannit			
E 953	Isomalt			
E 965	Maltit: i) Maltit ii) Maltitsirup			
E 966	Lactit			
E 967	Xylit			
E 950	Acesulfam K		Nicht-alkoholische Getränke — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis	350 mg/l 350 mg/l

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen
E 950 (Fortsetzung)		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	350 mg/kg
		— „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend	350 mg/kg
		Süßwaren	
		— Süßwaren ohne Zuckerzusatz	500 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	500 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	1 000 mg/kg
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	2 000 mg/kg
		— Apfel- und Birnenwein	350 mg/l
		— Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	350 mg/l
		— „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“	350 mg/l
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	350 mg/l
		— Dunkles Bier der Art „oud bruin“	350 mg/l
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	800 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	350 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1 000 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	350 mg/kg
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	200 mg/kg
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	200 mg/kg
		— Saucen	350 mg/kg
		— Senf	350 mg/kg
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	1 000 mg/kg
		— Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind	450 mg/kg

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen
E 950 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden — Nahrungsergänzungsmittel/Diätetische Zusatzstoffe in flüssiger Form — Nahrungsergänzungsmittel/Diätetische Zusatzstoffe in fester Form <p>Vitamine und diätetische Zubereitungen</p>	<p>450 mg/kg</p> <p>350 mg/l</p> <p>500 mg/kg</p> <p>2 000 mg/kg</p>
E 951	Aspartam	<p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten — „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend <p>Süßwaren</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis — Kaugummi ohne Zuckerzusatz — Apfel- und Birnenwein — Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol — „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergärriges Einfachbier“ — Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH — Dunkles Bier der Art „oud bruin“ 	<p>600 mg/l</p> <p>600 mg/l</p> <p>1 000 mg/kg</p> <p>500 mg/kg</p> <p>1 000 mg/kg</p> <p>2 000 mg/kg</p> <p>2 000 mg/kg</p> <p>1 000 mg/kg</p> <p>5 500 mg/kg</p> <p>600 mg/l</p> <p>600 mg/l</p> <p>600 mg/l</p> <p>600 mg/l</p> <p>600 mg/l</p>

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 951 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven — Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen — Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen — Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven — Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren — Saucen — Senf — Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke — Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind — Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden — Nahrungsergänzungsmittel/Diätetische Zusatzstoffe in flüssiger Form — Nahrungsergänzungsmittel/Diätetische Zusatzstoffe in fester Form <p>Vitamine und diätetische Zubereitungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> 800 mg/kg 1 000 mg/kg 1 000 mg/kg 1 000 mg/kg 300 mg/kg 300 mg/kg 350 mg/kg 350 mg/kg 1 700 mg/kg 800 mg/kg 1 000 mg/kg 600 mg/kg 2 000 mg/kg 5 500 mg/kg
E 952	Cyclohexansulfamid-säure und ihre Na- und Ca-Salze	<p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten <p>Süßwaren</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis 	<ul style="list-style-type: none"> 400 mg/l 400 mg/l 250 mg/kg 250 mg/kg 250 mg/kg 250 mg/kg 250 mg/kg 250 mg/kg 500 mg/kg 500 mg/kg 500 mg/kg 500 mg/kg

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungs- höchstmengen
E 952 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — Kaugummi ohne Zuckerzusatz — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven — Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen — Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen — Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke — Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind — Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden — Nahrungsergänzungsmittel/Diätenergänzungstoffe in flüssiger Form — Nahrungsergänzungsmittel/Diätenergänzungstoffe in fester Form 	<ul style="list-style-type: none"> 1 500 mg/kg 250 mg/kg 1 000 mg/kg 1 000 mg/kg 250 mg/kg 1 600 mg/kg 400 mg/kg 400 mg/kg 400 mg/kg 500 mg/kg
E 954	Saccharin und seine Na-, K- und Ca ₃ Salze	<p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis — „Gaseosa“: nicht-alkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmittel und Aromen <p>Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten — „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend <p>Süßwaren</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis — Eßblaten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis 	<ul style="list-style-type: none"> 80 mg/l 80 mg/l 100 mg/l 100 mg/kg 500 mg/kg 500 mg/kg 300 mg/kg 800 mg/kg 200 mg/kg

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 954 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — Kaugummi ohne Zuckerzusatz — Apfel- und Birnenwein — Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol — „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“ — Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH — Dunkles Bier der Art „oud bruin“ — Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven — Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen — Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen — Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven — Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren — Saucen — Senf — Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke — Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind — Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden — Nahrungsergänzungsmittel/Diätetische Zusatzstoffe in flüssiger Form — Nahrungsergänzungsmittel/Diätetische Zusatzstoffe in fester Form <p>Vitamine und diätetische Zubereitungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> 1 200 mg/kg 80 mg/l 80 mg/l 80 mg/l 80 mg/l 80 mg/l 100 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 200 mg/kg 160 mg/kg 160 mg/kg 160 mg/kg 320 mg/kg 170 mg/kg 240 mg/kg 200 mg/kg 80 mg/kg 500 mg/kg 1 200 mg/kg
E 957	Thaumatococcus	<p>Süßwaren</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis — Kaugummi ohne Zuckerzusatz <p>Vitamine und diätetische Zubereitungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> 50 mg/kg 50 mg/kg 50 mg/kg 400 mg/kg
E 959	Neohesperidin DC	<p>Nicht-alkoholische Getränke</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten — Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf Fruchtsaftbasis 	<ul style="list-style-type: none"> 30 mg/l 50 mg/l 30 mg/l

EG-Nr.	Name	Lebensmittel	Verwendungshöchstmengen
E 959 (Fortsetzung)		Dessertspeisen und ähnliche Erzeugnisse	
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch und Milchprodukten	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Obst und Gemüse	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	50 mg/kg
		Süßwaren	
		— Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	150 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	50 mg/kg
		— Kaugummi ohne Zuckerzusatz	400 mg/kg
		— Apfel- und Birnenwein	20 mg/l
		— Bier ohne Alkohol oder mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol	10 mg/l
		— „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“	10 mg/l
		— Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH	10 mg/l
		— Dunkles Bier der Art „oud bruin“	10 mg/l
		— Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven	50 mg/kg
		— Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	50 mg/kg
		— Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven	100 mg/kg
		— Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen	50 mg/kg
		— Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren	30 mg/kg
		— Saucen	50 mg/kg
		— Senf	50 mg/kg
		— Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	150 mg/kg
		— Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind	100 mg/kg
		— Nahrungsergänzungsmittel/Diätenergänzungsstoffe in flüssiger Form	50 mg/kg
		— Nahrungsergänzungsmittel/Diätenergänzungsstoffe in fester Form	100 mg/kg